

Hintergrund und Ziel der Analyse

Hintergrund der durchzuführenden Analyse ist das Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen.¹ Dieses Abkommen ersetzt die bislang gültige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen“ vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizer Bundesrat. Aufgrund der hohen Übereinstimmung der Berufsbildungssysteme sollen berufliche Qualifikationen für vergleichbare berufliche Tätigkeiten² (auch weiterhin) gegenseitig anerkannt werden, um die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Wesentliche Änderung: Zukünftig wird dieses Abkommen nicht mehr nur auf das Handwerk beschränkt sein.

Um dieses Abkommen und das darauf bezogene Gesetz umzusetzen, sollen als sogenannte Arbeitsinstrumente für die Anerkennungspraxis Entsprechungslisten erstellt werden, in denen die sich entsprechenden beruflichen Abschlüsse in Deutschland und der Schweiz fortlaufend aktualisiert dokumentiert werden. Die vorliegende Analyse dient der Unterstützung dieses Erstellungsprozesses von Arbeitsinstrumenten, die Empfehlungscharakter für die zuständigen Stellen haben.

Analyseschritte

Ziel der Prüfung ist es, in einer wohlwollenden Gesamtsicht festzustellen, inwieweit die Fortbildungen auf eine vergleichbare berufliche Tätigkeit vorbereiten, bzw. hier als wesentlich einzustufende Unterschiede ergeben. Das bedeutet, dass im Rahmen der Prüfung – soweit möglich – ein primärer Fokus auf Kompetenzformulierungen gelegt wird, die größere abgrenzbare Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgabengebiete umreißen, wie sie beispielsweise in Meisterprüfungsberufsbildern oder beruflichen Handlungsfeldern neuerer Verordnungen beschrieben werden.

¹ Das Abkommen wurde bereits am 7. August in Form eines Gesetzes in deutsches Recht umgesetzt („Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vom 7. August 2021“) Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 12. August 2021, S. 919, online unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf, letzter Zugriff am 16. Dezember 2021.

² Vgl. dazu Artikel 3, Absatz 1 des Abkommens:

„(1) Die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird festgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beruflichen Abschlüsse, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, befähigen zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten. In diesen Berufsbildern bestehen keine wesentlichen Unterschiede.
2. Die betreffenden beruflichen Abschlüsse sind systemisch der gleichen Stufe gemäß der Anlage zu diesem Abkommen zugeordnet.
3. Die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft.“

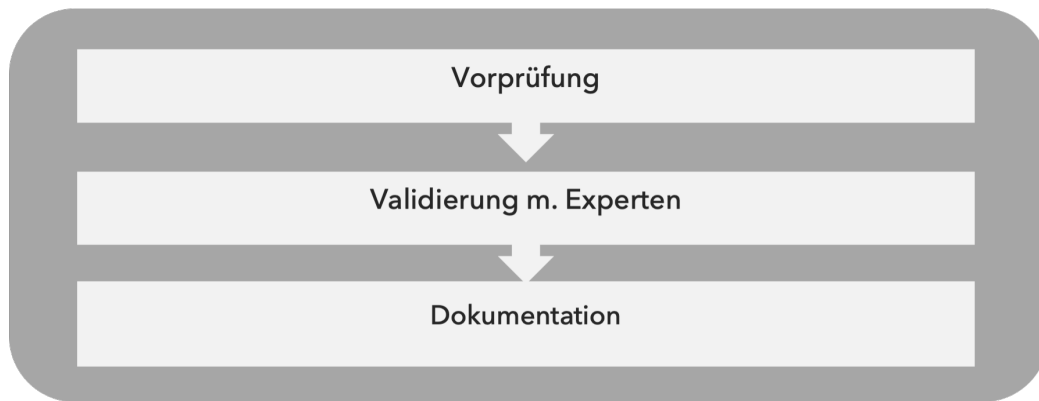


Abbildung 1: Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung

Der erste Schritt des Prozesses besteht in einer Vorprüfung anhand der Unterlagen, insbesondere auf der Basis der im „Berufsbild/Prüfungsberufsbild“ bzw. „Tätigkeitsprofil“ dokumentierten Kompetenzen. Soweit Prüfungsordnungen diese kompetenzorientierten Formulierungen nicht in hinreichender Form enthalten, werden weiterhin (Rahmen-)Lehrpläne oder sogenannte „Wegleitungen“ (CH) hinzugezogen. **Ergebnis dieser Vorprüfung ist eine Ersteinschätzung** durch das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln.

Im zweiten Schritt wird das Ergebnis der Vorprüfung den Fachexperten der Sozialpartner zur Sichtung vorgelegt. Deren Einschätzung wird dann ebenfalls in dieser Analyse dokumentiert. Ggf. abweichende Einschätzungen sind ausführlich zu erläutern und begründen.

Gleichwertigkeitsprüfung im Geigenbauer-Handwerk (Schweiz Geigenbaugewerbe)

Der Fokus für diese Begutachtung liegt in der Betrachtung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen auf der Tertiärstufe, d.h. der „höheren Berufsbildung“ (CH) bzw. „beruflichen Fortbildung“ (D).³ Hierbei bezieht sich die konkrete Analyse insbesondere auf die Gleichwertigkeit von deutschen Meisterabschlüssen mit den jeweiligen Pendanten im Schweizer Bildungssystem.

Im **Geigenbauer-Handwerk** werden aufgrund der innerhalb der Fortbildungsstufe unterschiedlichen Struktur der einzelnen Fortbildungen die folgenden Abschlüsse innerhalb der Tertiärstufe gebündelt betrachtet.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Gegebenheiten:

1. Die deutsche Meisterqualifikation besteht aus 4 Teilen:

- a. Fachpraxis (Teil I)
- b. Fachtheorie (Teil II)
- c. Betriebswirtschaft und Recht (Teil III)
- d. Berufs- und Arbeitspädagogik (Teil IV)

2. Die Prüfungsanforderungen (Kompetenzen) für die Teile I und II werden in gewerbespezifischen Meisterprüfungsverordnungen geregelt, die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teile III und IV werden für alle Meisterabschlüsse einheitlich in der so genannten „Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung – AMVO“ geregelt.

3. In der Schweiz sind das Fähigkeitszeugnis sowie 5 Jahre Berufserfahrung Zugangsvoraussetzung für höhere Fachprüfung, die mit dem **eidgenössischen Diplom** abschließt. Es gibt hier keine vorgelagerten Berufsprüfung zu berücksichtigen. Anzumerken ist, dass *der Verband der Schweizer Geigenbauer (SVGB) jüngst bei dem, für berufliche Weiterbildung zuständigen Bundesamt (SBFI) die Aufhebung des alten Prüfungsreglementes für den Abschluss Geigenbaumeister/in beantragt hat. Hintergrund ist, dass das Reglement von 1971 aus der Sicht des SBFI einer grundlegenden Revision bedurft hätte und sich der Verband zunächst gegen eine Neufassung ausgesprochen hat. Bis auf Weiteres wird es also in der Schweiz keine Meisterprüfungen mehr für den Beruf des Geigenbauers geben.* (E-Mail Schweizer Geigenbauschule vom 24. Juni 2023)

4. Die (arbeits- und berufs-)pädagogische Qualifizierung erfolgt in der Schweiz über einen separaten Qualifizierungsweg zum/zur **Berufsbilder:in in Lehrbetrieben**, der in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche auf unterschiedlichen Niveaustufen beschrieben ist. Diese wird in dem Qualifizierungsbündel ebenfalls mitberücksichtigt. Die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben ist im Geigenbauergewerbe für die höhere Fachprüfung keine Zugangsvoraussetzung.

³ Zu den Begrifflichkeiten der Stufen vgl. auch Anlage zum Abkommen. Relevant für die Schweiz sind insbesondere der ‚eidgenössische Fachausweis‘ und das ‚eidgenössische Diplom‘.

Betrachtete Fortbildungsabschlüsse

Die Fortbildungsabschlüsse, die für die Begutachtung im XX-Handwerk näher betrachtet wurden, sind in der Tabelle aufgeführt.

Deutschland	Schweiz
Meister:in im Geigenbauer-Handwerk	Höhere Fachprüfung (HFP) für Geigenbaugewerbe (eidg. Diplom)
	./ keine Berufsprüfung
	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Der Analyse zugrunde gelegte Unterlagen

Um die Übereinstimmung beurteilen zu können wurden folgende Unterlagen herangezogen, wobei die primären besonders aussagekräftigen Dokumente fett gedruckt sind. Die Links zu den online verfügbaren Dokumenten finden sich in den Fußnoten.

Deutschland	Schweiz
<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Geigenbauer-Handwerk (Geigenbauermeisterverordnung - GeigbMstrV)⁴ • Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben („Allgemeine Meisterprüfungsverordnung - AMVO“)⁵ • Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf Teil III der Meisterprüfung im Handwerk⁶ • Rahmenplan für die Vorbereitung auf Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk (2010)⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelment über die Durchführung von höheren Fachprüfungen im Geigenbaugewerbe (1971)⁸ • Rahmenlehrpläne Bildungsverantwortliche (SBFI), Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

⁴ Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/friseur-mstrv/BJNR063800001.html>

⁵ Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/amstprv/index.html>

⁶ Online unter: https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011_gesamtes_Dokument_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf

⁷ Online unter: https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan_Teil%20IV_2010.pdf

⁸ Online unter: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/2690>

Ergebnis der Vor-Analyse durch das FBH

Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse	
Ja	Nein
x	
Begründung	
<ul style="list-style-type: none"> Bei den Kompetenzprofilen ergeben sich nach meiner Einschätzung keine wesentlichen Unterschiede, die einer gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse entgegen stehen. Die Fortbildungsbündel (wenn alle Schweizer Qualifikationen bzw. alle vier Teile der deutschen Meisterprüfung nachgewiesen werden) bereiten auf eine weitgehend/nur teilweise identische berufliche Tätigkeit vor, nämlich die Tätigkeit als selbstständige:r Handwerksunternehmer:in. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, als Führungskraft in dem jeweiligen Handwerk angestellt tätig zu sein. Durch Fachexpertise war noch zu bewerten, inwieweit bestehende Unterschiede bedeutsam sind. Der Fachverband sieht ebenfalls keine derart gravierenden Unterschiede, die einer gegenseitigen Anerkennung entgegen stehen. Da die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben für die höhere Fachprüfung keine Zugangsvoraussetzung ist, ist die Gleichwertigkeit dann gegeben, wenn der Berufsbildner:in-Nachweis oder der Nachweis der deutschen Ausbildereignung separat erbracht wird. 	

Ermittelte Übereinstimmungen und Unterschiede

Im Detail ergeben sich folgende Übereinstimmungen und Unterschiede, die dargestellt und mit Anmerkungen eingeschätzt werden. Dabei werden die drei Kompetenzbereiche

- berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische, gewerblich-fachliche Kompetenzen,
- betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen sowie
- berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

getrennt voneinander betrachtet.

A. Berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische gewerblich-fachliche Kompetenzen

Die nachfolgend tabellarisch dargestellten Kompetenzen werden für Deutschland aus dem Meisterprüfungsberufsbild und den Prüfungsteilen und für die Schweiz aus der Prüfungsordnung für die höhere Fachprüfung dargestellt.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <p>Pos. 1. Kenntnisse der Streichinstrumente, insbesondere ihrer Herstellung,</p> <p>Pos. 2. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,</p> <p>Pos. 3. Kenntnisse der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,</p> <p>Pos. 4. Kenntnisse der berufsbezogenen Musik- und Musikinstrumentengeschichte sowie der Stilkunde,</p> <p>Pos. 5. Kenntnisse auf dem Gebiet der Musiktheorie,</p> <p>Pos. 6. Kenntnisse der berufsbezogenen Physik, insbesondere Akustik und Statik,</p> <p>Pos. 7. Kenntnisse der Messuren sowie der berufsbezogenen Normen,</p> <p>Pos. 8. Kenntnisse der Möglichkeiten zur klanglichen und spieltechnischen Beeinflussung von Streichinstrumenten,</p> <p>Pos. 9. Kenntnisse der Instandhaltung und Restaurierung von Streichinstrumenten,</p> <p>Pos. 10. Kenntnisse der Arten und Eigenschaften von Saiten,</p> <p>11. Kenntnisse der Arten und Eigenschaften von Streichbögen,</p> <p>12. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Umweltschutzes,</p> <p>14. Entwerfen und Anfertigen von Skizzen und Werkzeichnungen sowie Anfertigen von Schablonen und Zulagen,</p> <p>15. Auswählen, Zuschneiden, Lagern und Messen der Hölzer,</p> <p>16. Bearbeiten der Werkstoffe, insbesondere Sägen, Bohren, Hobeln, Biegen und Schneiden,</p>	<p>Pos. 8: [...] „Grundsätze im Verkehr mit Lieferanten und Kunden“</p> <p>1. Meisterstück Der Kandidat hat ein in allen Teilen selbstgebautes und lackiertes Instrument (Violine, Viola, Violoncello) vorzulegen. Die Verwendung handelsüblicher Bestandteile (Wirbel, Griffbretter, Stege, Saiten- und Kinnhalter, Stachel) ist gestattet.</p> <p>2. Neubauarbeiten (rund 16 Stunden) Als auszuführende Arbeiten fallen in Betracht: – Wölben und Ausarbeiten von Böden und Decken – Herstellen eines Zargenkranzes – Einlegearbeiten – Schneiden von Schnecken – Lackieren – Spielfertig machen und regulieren Das benötigte Material wird den Kandidaten gegen Berechnung zur Verfügung gestellt.</p> <p>3. Reparaturarbeiten (rund 16 Stunden) Als Reparaturarbeiten fallen in Betracht: – Risse reparieren – Lackretouchen – Füttern – Filippo (verzahnte Deckenreparatur) – Ungarisch belegen – Bogen reparieren</p> <p>4. Berufskennnisse (rund 4 Stunden) – Materialkunde (rund 2 Stunden mündlich und schriftlich): Im Geigenbau verwendete einheimische und ausländische Holzarten, deren Herkunft, Eigenschaften, Lagerung, Fehler, Behandlung und Verwendung, Bestandteile, Saiten und Bogen, deren Herkunft, Eigenschaften und Verwendung. Zutaten wie Leimsorten, Beizen, Polituren, Lacke usw. – Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken (rund 1 Stunde mündlich) – Grundlegende Kenntnisse von alten Instrumenten und Bogen (rund 1 Stunde mündlich)</p> <p>5. Fachzeichnen (rund 3 Stunden) Aufnehmen eines Instrumentes. Anfertigen von Skizzen, Zeichnungen und Schablonen.</p>	<p>Hier sehe ich eine große Übereinstimmung dahingehend, dass Kundenkommunikation in beiden Prüfungen nur eine marginale Rolle spielt</p> <p>Der Fokus liegt auf der Planung und Umsetzung.</p> <p>Beide erfordern umfangreiche berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die in praktischen und theoretischen Prüfungen nachgewiesen werden müssen. M.E. stellt dies den handwerklichen Kern dar, der sich insbesondere auch auf komplexe</p>

<p>17. Herstellen von Verbindungen, insbesondere durch Fugen, Leimen und Kleben, 18. Fugen, Abrichten sowie Ausarbeitung der Wölbung, insbesondere Stechen, Hobeln und Putzen, 19. Ausschneiden der F-Löcher sowie Anpassen und Anleimen des Baßbalkens, 20. Anfertigen des Halses, insbesondere Ausstechen und Schnitzen, 21. Zusammenbauen des Instrumentes, 22. Herstellen und Anbringen von Einlagen, 23. manuelle und maschinelle Oberflächenbearbeitung, insbesondere Putzen, Schleifen, Grundieren, Lackieren und Polieren, 24. Anfertigen und Einsetzen des Stimmstockes, 25. Anfertigen und Aufpassen des Steges, 26. Zurichten und Aufbringen des Griffbrettes, 27. Anbringen von Mechaniken und Einpassen von Wirbeln, 28. Beziehen, Stimmen und Anspielen, 29. Pflegen und Instandhalten von Streichinstrumenten, 30. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.</p> <p>Meisterprüngsprojekt Lackierte und spielfertige Geige, Bratsche, Cello, Kontrabass oder Gambe</p>		<p>Lösungen für Kundinnen und Kunden bezieht.</p>
---	--	---

B. Betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen (Unternehmensführung)

In Deutschland finden sich die betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Kompetenzen

- in Teil III der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf die strategischen Prozesse und gewerke-übergreifend relevante Kompetenzen. Die Kompetenzen in Teil III der Meisterprüfung werden anhand von Handlungsfeldern strukturiert, die sich am Unternehmenszyklus orientieren. Diese werden weiter unterteilt in Handlungssituationen, die für diese Prüfung zur besseren Übersicht teilweise zusammengefasst werden.
- in den Teilen I und II der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf gewerbespezifisch Kalkulationen im Kundenauftrag und operative Managementprozesse. In Teil II und auch in Teil I ist beispielsweise auch die Kompetenz, Angebote für Kunden zu kalkulieren berücksichtigt. In Teil II werden beispielsweise gewerbespezifische Kalkulationen, Kostenrechnungsaspekte, Marketing- und Akquisemethoden, Qualitätssicherungssysteme, Betriebsausstattung sowie Personalentwicklungsmöglichkeiten.

In der Schweiz umfasst die betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzentwicklung

- komplexe betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kenntnisse zur Betriebsführung und der Durchführung von vollständigen Kundenprojekten.

Be- reiche	Deutschland	Schweiz	Anmerkun- gen
Gründung und strategische Positionierung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Marktsituation analysieren • Bedeutung Unternehmenskultur & -image bewerten <p>Teil III, HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Voraussetzungen begründen • Bedeutung d. Handwerks bewerten • Beratungsdienstleistungen bei Gründung bewerten • Strategische Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, 	<p>Punkt 8. Geschäftsführung (Geschäftsgründung- und -übernahme, Finanzierung, Gründung von Gesellschaften, Grundzüge der Geschäftsorganisation, der Werbung, der Public Relations und der Personalführung. Grundsätze im Verkehr mit Lieferanten und Kunden. Bank-, Versicherungs- und Steuerwesen. Behandeln von Geschäftsvorfällen in der Praxi</p>	<p>In den inhaltlichen Grundsätzen besteht eine sehr hohe Übereinstimmung. In der Schweiz ist die Verordnungsgebung in den betriebswirtschaftlichen Themen fachsystem</p>

	<p>Personalbedarf, Einrichtung und Ausstattung treffen und begründen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln • Investitionsplan, Finanzierungskonzept, Liquiditätsplanung und Rentabilitätsvorschau erstellen • Rechtsform begründen • Private Risiko- u. Altersvorsorge begründen • Bestandteile Unternehmenskonzept im Zusammenhang darstellen (Business Plan) <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (b,j)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten • Notwendigkeit der Planung einer Unternehmensnachfolge begründen 		atisch aufgebaut
Personalführung	<p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (a, e, f, h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau- und Ablauforganisation beurteilen und Anpassungen vornehmen • Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten • Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen • Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts berücksichtigen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 13: Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften 	In Punkt 8 Geschäftsführung: Personalführung	Wie tief in der Schweiz Personalführung umgesetzt wird ist nicht erkennbar,

	<p>der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,</p> <p>Teil IV befasst sich unter anderem auch mit den konkreten Einstellungsprozessen und der Einführung von Mitarbeitenden sowie der Bewertung von Mitarbeiter:innen</p>		
Kaufmännische Führung	<p>Teil III, HF 1 (d-f) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen aus internen und externen Rechnungswesen [...] nutzen • Rechtsvorschriften anwenden <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (d,h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions- Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten • Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen • Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teil II Nr. 5: Kostenkalkulation 	<p>Nr. 6 Preisberechnen Nr. 7 Buchführung Nr. 8 Nr. 9 Rechtskunde</p>	<p>Hier sind tendenziell ähnliche Kompetenzen gefordert</p>
Marketing und Verkaufsförderung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensziele/Marktsituation analysieren <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (c,g)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von absatzmarktpolitischen Marketinginstrumenten begründen • Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen 	<p>In Punt 8: Werbung, der Public Relations</p>	<p>Marketing findet sich sowohl in der HFP als auch im Meister. Der Umfang und die Tiefe sind nicht ersichtlich</p>

C. Berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

Der Rahmenlehrplan für Berufsbildner:innen in Lehrbetrieben ist über Bildungsziele (BZ 1 – 4) strukturiert und über inhaltliche Themengebiete etwas konkretisiert. Der Rahmenlehrplan für den Teil IV der Meisterqualifikation ist über Handlungsfelder (HF) strukturiert, die sich an Prozessen ausrichten und wird sowohl über Kompetenzbeschreibungen als auch inhaltliche Hinweise konkretisiert. Da die vorliegenden Unterlagen zum schweizer Abschluss deutlich komprimierter sind, bietet sich hier nur eine grobe Prüfung an, die nach Sichtung der Unterlagen als ausreichend für die Einschätzung der weitgehenden Übereinstimmung erachtet wird.

Deutschland 115 Stunden	Schweiz BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. C, 100 Lernstunden	Anmerkungen
HF1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	BZ 4: Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen	In beiden Positionen geht es im Wesentlichen um die Erfassung von rechtlichen Grundlagen, die Institutionen in der Berufsbildung, Beratungsangebote <u>im jeweiligen Land</u> .
HF 2: Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf: Schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen erstellen	BZ 3: Auswahl, Beurteilung und Förderung der Lernenden Teilweise BZ 4: rechtliche Umfeld erfassen BZ 2a Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen,	In der Schweiz scheint das Bildungsziel 3 stärker auf die Auswahl fokussiert. In D werden im Zusammenhang mit dem Einstellungsprozess auch rechtliche Aspekte behandelt (entspricht BZ 4 in der Schweiz)
HF 3: Ausbildung durchführen Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	BZ 2b: Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden durchführen und überprüfen BZ 1: Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten	Der Kern der Qualifikationen in beiden Ländern bezieht sich auf die Gestaltung der Lernprozesse.

Die grundlegenden Kompetenzen, nämlich die Befähigung zum Gestalten von betrieblichen Lehr-Lernprozessen, sind in beiden Fortbildungen gleichermaßen gegeben. Auch ist in beiden Qualifikationen der Bezug zum Einstellungsprozess gegeben – insbesondere die Auswahl und die Beurteilung

Die rechtsbezogenen Inhalte beziehen sich auf die rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes, d.h. dass die Kenntnis über Strukturen des Berufsbildungssystems zwar für die bestehenden Institutionen und Regelungen sensibilisiert, allerdings eine Einarbeitung in das jeweilige andere System erforderlich ist, um tatsächlich in dem jeweils anderen Land hinreichende Grundkenntnisse zu haben. Dieses Wissen könnte ggf. aber auch im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Ausbildertätigkeit oder Ausbildungsvertragsschließung nachgeholt werden.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz eine Ausbildungsberechtigung nur nach Durchlaufen eines Kurses erteilt wird – auch Inhaber des deutschen Meistertitels müssten diesen Kurs besuchen.